

Berlin, 14. Oktober 2021

Stellungnahme zum Antrag der SAC: Gründung eines ISO TS P SHP plants

Der Vorschlag zur Einrichtung eines neuen Technischen Komitees bei der ISO begründet sich aus rein wirtschaftlichen Interessen. In Deutschland und Europa bedarf es allerdings keiner Normen zur Kleinen Wasserkraft, weil mehrere Entscheidungen des Gerichtshofes, Richtlinien und Dokumente der Kommission der Europäischen Union dem entgegenstehen und umweltfreundlichere Alternativen verfügbar sind. Wir lehnen den Antrag deshalb ab.

Im Einzelnen zur Begründung:

1. Wissenschaftliche & umweltpolitische Einordnung der Wasserkraft

NATIONALE WASSERSTRATEGIE Deutschland vom Juni 2021

„Der Betrieb von Wasserkraftanlagen trägt erheblich dazu bei, dass die Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie in Deutschland noch nicht erreicht werden. Besonders problematisch ist in diesem Zusammenhang die Vielzahl kleiner Wasserkraftanlagen, die jedoch nur einen minimalen Anteil an der Bruttostromerzeugung in Deutschland haben. Zur Verbesserung der gewässerökologischen Situation an Fließgewässern in Deutschland sollen daher die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Wasserkraft überprüft und im Einzelfall angepasst werden“.

Das europäische Flussnetzwerk umfasst mindestens 1,65 Millionen Kilometer. In Europa fließt kein einziger Fluss mehr ungehindert von der Quelle bis zur Mündung. Stattdessen stören mehr als 1,2 Millionen Wehre, Dämme oder Schleusen den Lauf der Fließgewässer.

In Deutschland hat der Ausbau der Wasserkraft seit 1990 nicht zur Erhöhung des Stromaufkommens aus Wasserkraft geführt. Das energetisch nutzbare Wasser nimmt stetig ab (Quelle: Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien Statistik, AGEE Stat).

Außerdem zeigt der Dürreindex für Mitteleuropa seit 2000 Jahren einen stabilen Abwärtstrend der Wasserverfügbarkeit (Quelle: Nature)

Globaler Aufruf, die Finanzierung von Wasserkraft als falsche Klima-Lösung zu stoppen

Die Organisation Save the Blue Heart of Europe haben zusammen mit 300 Organisationen aus der ganzen Welt die führenden Politiker*innen der Welt aufgefordert, Flüsse zu schützen und die Finanzierung von Wasserkraftprojekten als falsche Lösung für die Klimakrise zu stoppen. Die knappen Klimagelder müssen in eine echte Energiewende statt in grüne Lügen investiert werden.

In der globalen Deklaration „Rivers for Climate“ wurde festgehalten ^[1]:

- Frei fließende Flüsse, Feuchtgebiete und natürliche Seen haben einen immensen Wert für das Wohlergehen der Ökosysteme, die sie erhalten, für die Menschheit und für das Überleben auf unserem Planeten.
- Flüsse spielen eine wichtige Rolle bei der Bindung von Kohlenstoff und dem Aufbau von Klimaresilienz, doch Wasserkraftwerke hindern Flüsse daran, diese wichtigen Funktionen zu erfüllen.
- Wasserkraft wird von der Klimakrise und durch die sich verändernde Hydrologie weiter beeinträchtigt.
- Der Bau weiterer Dämme wird die Methanemissionen genau zu dem Zeitpunkt verstärken, zu dem sie laut IPCC drastisch reduziert werden müssen.
- Der Ausbau der Wasserkraft ist mit den Bemühungen um die Bewältigung der drohenden Biodiversitätskrise unvereinbar.
- Der Bau von Wasserkraftwerken verstößt regelmäßig gegen die Menschenrechte der betroffenen Bevölkerung, insbesondere der indigenen Völker.
- Die Klimafinanzierung hat das Potenzial, eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung positiver Ergebnisse für Flüsse und den Zugang zu Energie zu spielen.

Eine aktuelle Studie der WWF-Expertin Michele Thieme "Navigating trade offs between dams and river conservation", belegt: „Die Populationen von Süßwasserarten sind seit 1970 im Durchschnitt um 84 % zurückgegangen, soviel wie in keinem anderen Lebensraum. Dabei ist die Verbauung von Flüssen eine der Hauptursachen für diesen Rückgang. Nahezu 1/3 der Süßwasserfische ist vom Aussterben bedroht. Wasserkraft ist keine nachhaltige Energiegewinnung. Wenn man einen Fluss staut, dann ist das Ökosystem erstmal kaputt. Wir können uns die Zerstörung unserer Flüsse schlichtweg nicht mehr leisten. Nach Generaldirektor Klement Tockner vom Frankfurter Senckenberg sei die Wasserkraft ein „verschwindend kleiner Beitrag“, gemessen an den „potentiell verheerenden“ ökologischen Folgen solcher Projekte. Außerdem trägt Wasserkraft mit einem Anteil von bis zu 2% zur Treibhausgasemission weltweit durch Methan aus Staubereichen und in Turbinen freigesetzt bei. (BioScience 5. Oktober 2016). ^[2]

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zur Umsetzung der Wassergesetzgebung der EU P9_TA (2020)0377 ^[3]:

Zu Punkt 16 dort: Es betont, dass Flüsse und Feuchtgebiete die am stärksten bedrohten Gebiete sind, obwohl sie als die wichtigste Quelle von Ökosystemdienstleistungen gelten.

Zu Punkt 29 dort: Es besteht darauf, dass bei der Bewertung der Umweltauswirkungen von Wasserkraftanlagen ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt werden muss; betont in diesem Zusammenhang den Beitrag, den der in Wasserkraftwerken erzeugte Strom zur Verwirklichung der Klima- und Energieziele der EU und zur Einhaltung ihrer im Rahmen des Übereinkommens von Paris gegebenen Zusagen leisten kann, ist jedoch der Auffassung, dass dies nicht zulasten von Oberflächengewässern und des Schutzes von Lebensräumen gehen sollte.

2. Fachliche Argumente gegen Wasserkraft

2.1. Fischaufstieg an Wasserkraftstandorten

Vollkommen unbefriedigende Aufstiegszahlen zeigen folgende Beispiele aus Deutschland: Bremen-Hemelingen, Eingangstor zur Weser: 15 Fische/Tag steigen auf. Rhein Iffezheim: 145 Fische/Tag, Mosel Koblenz: 30 Fische/Tag, Main in Kostheim: 20 Fische/Tag. Legt man den Maßstab des guten Zustandes oder Potenzials nach Anhang V RL 2000/60/EG an, müssten nahezu 1.000-mal mehr Fische am Tag aufsteigen. Grundsätzliches Problem ist die Auffindbarkeit der Fischaufstiegshilfen für den größten Teil der Fischfauna. Alle bisher auch in Dokumenten der Kommission gezeigten Abbildungen lassen keine anderen Ergebnisse in Europa erwarten. Spätestens bei genauer Betrachtung der Summenwirkung sind die Laichgebiete für Wanderfische in den Oberläufen schon jetzt nicht erreichbar. Zwar bilden größere Fischtreppe sogar neuen Lebensraum für bestimmte Arten, gleichzeitig nisten sich Prädatoren dort ein und vernichten große Teile der aufsteigenden Fische.

2.2 Fischschutz-Fischabstieg

Die gesetzliche und in der Rechtsprechung definierte Anforderung lautet: „Es ist für Leiteinrichtungen zu sorgen, die das Auffinden von Abwanderungsmöglichkeiten und eine tierschutzgerechte, schadlose und nahezu verzögerungsfreie Abwanderung sämtlicher Fischarten in das Unterwasser gewährleisten“. Mechanische Schutzrechen, die Fische in die Leiteinrichtungen führen, können bei Kleinstwasserkraftanlagen mit weniger als 100m³/s Durchfluss größere Fische schützen. Bisher nicht beachtet wurde, dass der stark gefährdete und unter Schutz stehende Atlantische Aal in seinem 20-jährigen Lebenszyklus im Süßwasser zu großen Teilen jährliche Habitatwechsel im Flussgebiet vollzieht und dadurch bei jedem jährlichen Abstieg der vielfachen Wasserkraftmortalität unterliegt, sodass das Laichstadium nur ganz vereinzelte Exemplare in Wasserkraft bestückten Flüssen erreichen können. Um auch diese heranwachsenden Gelbaale zu schützen, bedürfte es mechanischer Barrieren von 5mm. In weltweit beachteter Auflage werden Fischschutz und Fischabstieg an kleinen Wasserkraftanlagen in einem Handbuch Rechen- und Bypass-Systeme ausführlich beschrieben.^[4]

Für größere Wasserkraftanlagen >100m³/s Durchfluss existiert kein wirklicher Fischschutz. Auch mit fischfreundlichen Turbinentypen werden keine Mortalitätsraten erzielt, die Fischpopulationen vor der Vernichtung schützen.

Für juvenile Fische, die >95 % der Individuen verkörpern, ist keinerlei Fischschutz verfügbar.

Es ist nicht zu erwarten, dass internationale Standards diese Anforderungen respektieren werden.

3. Rechtliche Einordnung der Wasserkraft

In der EU unterliegt die Wasserkraft der Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35 nach Anhang III 6. Danach haften Betreiber verschuldensunabhängig für alle Schäden, die die „gefährliche“ berufliche Tätigkeit der Umwelt zufügt. Es sei denn, das Projekt von hoher Bedeutung entspricht im vollen Umfange den Bedingungen einer Ausnahme nach Art. 4 Abs. 7 der Richtlinie 2000/60/EG und es wird damit bewusst teilweise oder ganz auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie verzichtet.

Es sei vorangestellt, dass Gesetzgeber und Vollzug in Deutschland den europarechtlichen Vorgaben nicht folgen. So existieren im Europarecht keine Erlaubnisse, Bewilligungen, Plangenehmigungen oder Planfeststellungen im üblichen Umfange, wie im Wasserhaushaltsgesetz vorgesehen. Nur Ausnahmen nach den Bedingungen Art. 4 Abs. 7 RL 2000/60/EG oder § 31 (2) WHG sind gemäß EuGH Rs. C-529/15 europarechtlich rechtmäßig und entlasten von der Umwelthaftung.

Der EuGH hat sich in dem Urteil vom 01.07.2015 – Rs. C-461/13 – zur Auslegung des Art. 4 Abs. 7 WRRL sowie zu dem dort verwendeten Begriff der „neuen Änderungen der physischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers“ (bei Wasserkraft immer der Fall) inzidenter geäußert (Randnummer 47). Daraus ergibt sich, dass auch neue

Veränderungen dieser Art als Ausnahmen gemäß Art. 4 Abs. 7 WRRL (sowie nach § 31 Abs. 2 WHG) gerechtfertigt werden müssen. Dies gilt auch für die Errichtung neuer Anlagen der Wasserkraftnutzung, sowie für die Erweiterung solcher Anlagen und Neukonzessionen. In Randnummer 68 verlangt der EuGH eindeutig die Prüfung der Ausnahmekriterien Art. 4 Abs. 7 als Abwägungsvoraussetzung.

In diesem Kontext stehen die Initiativen Blueprint, Green Deal, Biodiversitätsstrategie und weitere rechtsverbindliche Urteile des Gerichtshofes.

Von Kommissar Sinkevičius wurde im Namen der Europäischen Kommission (E-001539/2020) im Parlament selbst vorgetragen: „Wasserkraftprojekte müssen einer vollständigen Bewertung gemäß Artikel 4 Absatz 7 der WRRL unterzogen werden und allen darin festgelegten Bedingungen entsprechen“.

Im Urteil *Schwarza Sulm Rs. C-346/14* Randnummer 79 erkennt der EuGH ein übergeordnetes öffentliches Interesse einer Wasserkraft bei wenigstens 0,4 Promille der nationalen Erzeugung in der Ausnahmeprüfung an. Die Projektdaten auf Deutschland übertragen bedeutet dies, dass nur Anlagen >30 MW zu einer Ausnahme Art. 4 Abs. 7 c) nebst den Anforderungen a) b) und d) zu rechtfertigen sind.

In den Leitlinien zur Umwelthaftung (2021/C 118/01) werden entsprechende Urteile des EuGHs ausgelegt. ^[5]

In Randnummer 151 ist zu lesen: „Wie vorstehend bereits erwähnt, bezieht sich der Begriff „Gewässer“ in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Umwelthaftungsrichtlinie auf alle Gewässer, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2000/60/EG fallen.

In Randnummer 172 steht: „Vom Anwendungsbereich der Definition des Begriffs „Schädigung der Gewässer“ ausgeschlossen sind nachteilige Auswirkungen dann, wenn Artikel 4 Absatz 7 der Wasserrahmenrichtlinie Anwendung findet“.

Außerdem setzt die **EU-Taxonomie-Verordnung** (EU) 2019/2088 22.6.2020 Amtsblatt L 198/1 3 Maßstäbe, welche in deren Anlagen 1 & 2 beschrieben sind. Beispielsweise wird eine Leistungsdichte der Stromerzeugungsanlage über 5 W/m² gefordert, Treibhausgasemission müssen weniger als 100°g°CO₂e/kWh betragen. Verpflichtend ist die Gewährleistung der Fischwanderung stromabwärts und stromaufwärts beispielsweise durch fischfreundliche Turbinen, Fischleitstrukturen, hochmoderne, voll funktionsfähige Fischaufstiegshilfen, Maßnahmen zur Einstellung oder Minimierung des Betriebs (Turbinenmanagement) während der Wanderung oder des Laichens und Maßnahmen zum Schutz oder zur Verbesserung von Lebensräumen.

Im Annex 2 wird dort näher ausgeführt:

„3. Beim Bau neuer Wasserkraftwerke erfüllt die Tätigkeit folgende Kriterien:

3.1. Gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2000/60/EG und insbesondere Absatz 7 des genannten Artikels wird vor dem Bau eine Folgenabschätzung des Projekts durchgeführt, um alle seine potenziellen Auswirkungen auf den Zustand der Wasserkörper innerhalb desselben Flussgebieters zu bewerten und auf geschützte Lebensräume und Arten, die direkt vom Wasser abhängig sind, unter Berücksichtigung insbesondere von Migrationskorridoren, frei fließenden Flüssen oder ungestörten Ökosystemen in der Nähe.

Die Bewertung basiert auf aktuellen, umfassenden und genauen Daten, einschließlich Überwachungsdaten zu biologischen Qualitätselementen, die besonders empfindlich gegenüber hydromorphologischen Veränderungen sind, und auf dem erwarteten Zustand des Wasserkörpers aufgrund der neuen Aktivitäten im Vergleich zu seinem aktuellen.

Es bewertet insbesondere die kumulierten Auswirkungen dieses neuen Projekts mit anderer bestehender oder geplanter Infrastruktur im Flusseinzugsgebiet.“

Daraus ist zu entnehmen, dass selbst nach diesen bisher umfangreichsten Regelungen Wasserkraft immer nur eine Ausnahme sein darf und in den seltensten Fällen nachhaltig sein kann. Aus gutem Grund wurde von der EU die

gefährliche berufliche Tätigkeit Anstau und Wasserentnahme weitsichtig in der Umwelthaftungsrichtlinie verankert.

Aus den vorgenannten Gründen lehnen wir den Antrag von SAC zur Gründung eines ISO TS P zu kleinen Wasserkraftanlagen (SHP plants) bis zu 30 MW ab.

Linkverweise:

[1] https://balkanrivers.net/de/news/globaler-aufruf-die-finanzierung-von-wasserkraft-als-falsche-klima-losung-zu-stoppen?mc_cid=51f5460561&mc_eid=ed0337990d

[2] www.infoe.de

[3] https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0377_DE.html

[4] <https://forum-fischschutz.de/fischschutz-und-fischabstieg-wasserkraftanlagen-buchveroeffentlichung>

[5] [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021XC0407\(01\)&from=IT](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021XC0407(01)&from=IT)

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Kemmler

Mitglied im Bundesarbeitskreis Wasser
des BUND e.V.

Sebastian Schönauer

Sprecher Bundesarbeitskreis Wasser
des BUND e.V.

Diese Positionierung wird inhaltlich unterstützt von folgenden KNU*-Normungsexperten der Umweltverbände:

Harald Gülzow, BUND/KNU, Mitglied u.a. im DIN NAW 119-02-14 AA

Nikolaus Geiler, BBU/KNU, Mitglied u.a. im DIN NAW 119-07-02 AA

Dr. Ludwig Glatzner, BUND/KNU, Mitglied u.a. im DIN NAGUS 172-00-09 AA

Marion Hasper, BUND/KNU, Mitglied u.a. im DIN NAGUS 172 Beirat

*KNU: Koordinierungsbüro Normungsarbeit der Umweltverbände